

Die Getreidebeschaffung der Unversorgten.
Erleichterungen für die Landbevölkerung. — Versorgung durch die Gemeindevorstellungen. — Erhöhung der Kopfquote für die Landbevölkerung ohne Eigenproduktion.

Ernährungsminister Prinz Ludwig Windischgrätz hat heute eine Verordnung erlassen, die gewisse, vom Grafen Stefan Tisza im Abgeordnetenhaus zur Sprache gebrachte Mißstände bei der Versorgung der Landbevölkerung ohne Eigenproduktion mit Getreide beseitigt. Die Verordnung, die wir nachstehend veröffentlichen, weist zwei wichtige, in das System unseres Getreideregimes stark einschneidende Neuerungen auf. In erster Reihe ist die Heranziehung der Gemeindevorstellungen (Stadtverwaltungen) bei der Getreidebeschaffung für Nichtversorgte hervorzuheben. Den Gemeinden wird hiedurch die Möglichkeit geboten, den Getreidebedarf der Unbemittelten und Minderbemittelten, die über zu wenig Geld hierfür verfügen, für das ganze Wirtschaftsjahr einzudecken. Einschränkung ist die Verfügung, daß der Getreideeinkauf der Gemeinden nur bis zur Höhe der in der betreffenden Gemeinde lagernden Vorräte erfolgen darf. Die Gemeinden haben auch sonst bei der Getreidebeschaffung der Unversorgten die Rolle des Getreidebewirtschafters zu spielen. In zweiter Beziehung ist es von Bedeutung, daß den in Urproduktion beschäftigten Arbeitern, die keine Eigenproduktion haben oder deren Fehlsung nicht reicht, um den Haus- und Wirtschaftsbedarf zu decken, nunmehr gestattet wird, die volle Kopfquote: 15 Kilogramm Getreide (für Kinder unter 15 Jahren 12 Kilogramm) pro Monat einzukaufen. Es wird hiedurch unmittelbar ihre Kopfquote erhöht, da sie bisher nur 10 Kilogramm pro Monat sich beschaffen durften. Die Verordnung lautet:

Der Ernährungsminister verfügt, in welcher Weise die Unversorgten nach dem 30. September l. J. durch die Kriegsprodukten-A. G. Getreide einkaufen dürfen. Im Sinne der Verordnung Zahl 2490/1918 war der Einkauf für den Eigenverbrauch nur für den Zeitraum bis zum 30. September zulässig, nun gestattet der Minister, daß Nichtproduzenten oder teilweise unversorgte Produzenten auch für den Zeitraum vom 1. Oktober l. J. bis 15. August 1919 ihren Hausbedarf aus den überschüssigen Vorräten der betreffenden Gemeinde beschaffen dürfen. Doch darf das nur durch die Gemeindevorstellung (Bürgermeister) erfolgen. Die Gemeinden und Städte wieder können diese Mengen von Weizen, Roggen und Halbrücht nur von dem kompetenten Kommissionär der Kriegsprodukten-A. G. beschaffen. Die Gemeindevorstellungen (Bürgermeister) haben genaue Ausweise über die Unversorgten zu führen und sich persönlich davon zu überzeugen, inwieweit die bezüglichen Angaben der einzelnen Personen den Tatsachen entsprechen. Diese Ausweise sind gelegentlich des Einkaufes dem Kommissionär der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft zu übergeben, der sie an das Statistische Landesamt gelangen läßt. Der Einkauf kann nur bis zur Höhe der in der betreffenden Gemeinde lagernden Vorräte erfolgen. Den eventuellen Ausfall an Getreidevorräten erhalten die Unversorgten durch die ordentliche behördliche Versorgung.

Die Gemeindevorstellung (der Bürgermeister) muß die Getreidevorräte gegen Barzahlung und zu den gütigen Höchstpreisen, zuzüglich 4 % Provision übernehmen, hat für die entsprechende tadellose Lagerung zu sorgen und darf die eingekauften Vorräte bloß im Sinne der zu erlassenden Vorschriften des Ministers verteilen.

Bis auf weitere Verfügung darf den Unversorgten nur der höchstens auf zwei Monate reichende Bedarf an Getreide, beziehungsweise Mehl ausgesetzt werden. Sofern die Gemeinde die Vermahlung der Produkte selbst besorgt, darf das nur im Wege der Lohnmüllerei erfolgen, und sind in diesem Falle auch die entsprechenden Kleinmengen den Parteien auszuliegen. Die Verordnung enthält sodann sehr strenge Vorschriften im Interesse der Hintanhaltung von Mißbräuchen.

Was die Kopfquote betrifft, erwähnt die Verordnung, daß im Sinne der Verordnungen Z. 2490 und 120000 die Kopfquote für Nichtproduzenten oder teilweise unversorgte Nichtproduzenten bis 30. September l. J. mit 10 Kilogramm pro Monat festgestellt war, damit je größere Mengen des Frühbrüchtes für die Zwecke der Armee und sonstiger dringenden Bedürfnisse gesichert werden konnten. Nunmehr ist der Druck so weit fortgeschritten, daß die volle Kopfquote verabsolgt werden kann. Diese beträgt bei regelmäßiger Arbeit verrichtenden männlichen oder weiblichen Arbeitern in der Urproduktion 15 Kilogramm, bei ebensolchen Kindern unter 15 Jahren 12 Kilogramm, bei allen sonstigen Personen 10 Kilogramm pro Kopf und Monat. Eine Ausnahme bilden Personen, denen eine Zusatzration gebührt. Diesen müssen die Einkaufsanweisungen im Verhältnis 1 Kilogramm ist gleich 1 Kilogramm 40 Desagramm Getreide ausgestellt werden.

Diesen Kopfquoten entsprechend sind die Einkaufszertifikate auszustellen und haben Personen, die für den Zeitraum ab 1. August nur Anweisungen auf Grund der 10 Kilogramm-Kopfquote erhielten, denen jedoch eine höhere Quote zukommt, das Recht, eine Zusatzanweisung von den Behörden zu verlangen. Der Kommissionär der Kriegsprodukten-A. G. ist verpflichtet, diese Zusatzanweisungen zu honorieren. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Verordnung ist darnach angetan, bei den Landeuten Beruhigung hervorzurufen, da die in der Urproduktion beschäftigten Arbeiter wieder zu einem Stück Brot gelangen werden, das zwar sorg zuge schnitten ist, aber dennoch reichen wird, um ihre Ausdauer bei der Hervorbringung der neuen Ernte nicht zu schwächen. Bei dieser Verordnung, wie bei allen Verfügungen des Ernährungsministers Prinzen Ludwig Windischgrätz, springt ins Auge, daß er die Versorgung mit Getreide für das ganze Wirtschaftsjahr nicht gestattete. Selbst die Gemeindevorstellungen, die Getreide für die Nichtversorgten einkaufen, dürfen das Getreide oder Mehl nur für zwei Monate auszuliegen. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahre hat die Versorgung für das ganze Wirtschaftsjahr die vorteilhafte Seite gehabt, daß wer einmal sein Getreide oder Mehl zuhause hatte, von allen Kürzungen der Rationen verschont blieb. Hoffentlich wird das Getreideregime in diesem Wirtschaftsjahre mit keiner Herabsetzung der bereits ohnehin niedrig bemessenen Rationen im Frühjahr einhergehen.